Anlage 2

Richtlinien für die Grundzuweisung im Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim für den Planungszeitraum 2017 bis 2022

Der Kirchenkreistag hat in seiner Sitzung am 12. November 2016 in Haren gemäß § 8 Absatz 1 der Finanzsatzung des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim folgende Richtlinien für die Grundzuweisung im Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim für den Planungszeitraum 2017 bis 2022 beschlossen:

1. Grundsätzliches

1.1 Die Zuweisungsberechtigten erhalten auf Grund der nachstehenden Bemessungswerte eine Grundzuweisung zur Finanzierung ihrer Personal-, Bau- und Sachaufwendungen.

1.2 Zuweisungsberechtigte im Sinne dieser Richtlinien ist die Kirchengemeinde.

1.3 Haben sich mehrere Kirchengemeinden zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen, so ist die Arbeitsgemeinschaft die Zuweisungsberechtigte.

1.4 Haben sich mehrere Kirchengemeinden zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen, so ist der Kirchengemeindeverband der Zuweisungsberechtigte.

2. Zuweisungsvolumen

Das Volumen der Grundzuweisung (Zuweisungsvolumen) beträgt in den Jahren 2017 bis 2022 pro Haushaltsjahr jeweils € 1.700.000.

3. Grundzuweisung

3.1 Die Grundzuweisung wird aus dem Grundbetrag pro Zuweisungsberechtigtem und dem Betrag pro Gemeindeglied ermittelt.

3.2.1 [1]Von dem Zuweisungsvolumen nach Nummer 2 wird ein Anteil von 30 vom Hundert gebildet. [2]Das Ergebnis wird durch die Anzahl der Zuweisungsberechtigen im Kirchenkreis am 31.12.2011 geteilt. [3]Der Quotient ist der Grundbetrag pro Zuweisungsberechtigtem.

3.2.2 Schließen sich Kirchengemeinden zu einer Arbeitsgemeinschaft oder einen Kirchengemeindeverband zusammen, so ist der Grundbetrag die Summe der Grundbeträge der Kirchengemeinden nach Nummer 3.2.1.

3.3.1 [1]Von dem Zuweisungsvolumen nach Nummer 2 wird ein Anteil von 70 vom Hundert gebildet. [2]Das Ergebnis wird durch die Gemeindegliederzahl im Kirchenkreis geteilt. [3]Der Quotient ist der Betrag pro Gemeindeglied, welcher auf zwei Stellen nach dem Komma abgerundet wird.

3.3.2 Der Betrag pro Gemeindeglied wird mit der Gemeindegliederzahl der oder des Zuweisungsberechtigen multipliziert.

3.3.3 Maßgeblich für die Rechnungen nach den Nummern 3.3.1 und 3.3.2 ist die Zahl der Gemeindeglieder nach dem Stand vom 31.12.2016.

3.4 Die Summe der Ergebnisse der Rechnungen nach Nummer 3.2 und 3.3.2 ist die Grundzuweisung und ein zweckfreier Ertrag der oder des Zuweisungsberechtigten.

3.5 Die Ergebnisse der Rechnungen nach Nummer 3.2 bis 3.4 werden, soweit nichts anderes bestimmt, auf volle Euro abgerundet.

4 Begrenzung des Überschusses

4.1 Der Überschuss ist die positive Differenz aus der Summe der Rechnungen nach Nummer 3 und der bisherigen bereinigten Grundzuweisung.

4.2 [1]Die bisherige bereinigte Grundzuweisung wird auf der Grundlage der bis zum 31.12.2016 geltenden Richtlinie zur Gewährung der Grundzuweisung an die Kirchengemeinden zum 01.01.2017 fiktiv berechnet. [2]Der Betrag wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet. [3]Bei den Personalaufwendungen werden eventuelle Defizitübernahmen nicht berücksichtigt.

4.3 [1]Der Überschuss ist bis zu einer Höhe von € 1,00 pro Gemeindeglied pro Haushaltsjahr ein zweckfreier Ertrag der oder des Zuweisungsberechtigten. [2]Maßgeblich ist die Zahl der Gemeindeglieder nach dem Stand vom 31.12.2016.

4.4 Überschreitet der Überschuss den in Nummer 4.3 festgelegten Grenzbetrag, so verbleibt der Differenzbetrag zur Finanzierung des Ausgleiches der Übergangshilfe (Nummer 5) beim Kirchenkreis.

5. Begrenzung des Fehlbetrages / Übergangshilfe

5.1 Der Fehlbetrag ist die negative Differenz aus der Summe der Rechnungen nach Nummer 3 und der bisherigen bereinigten Grundzuweisung nach Nummer 4.2.

5.2 [1]Übersteigt der Fehlbetrag in einem Haushaltsjahr den Grenzbetrag von € 1,00 pro Gemeindeglied, so erhält die oder der Zuweisungsberechtigte eine Übergangshilfe in der Höhe, in welcher der Fehlbetrag den Grenzbetrag übersteigt. [2]Maßgeblich ist die Zahl der Gemeindeglieder nach dem Stand vom 31.12.2016.

5.3 Die Übergangshilfe ist ein zweckfreier Ertrag der oder des Zuweisungsberechtigten.

6. Ausgleichsbetrag

6.1 Zur Abfederung von besonderen Härten bei der Finanzierung von Personalaufwendungen erhalten die Zuweisungsberechtigten bis einschließlich zum Haushaltsjahr 2022 einen jährlichen Ausgleichsbetrag.

6.2 Die Ausgleichbeträge werden für die Kirchengemeinden wie folgt festgelegt:

Ev.-luth. Kirchengemeinde Aschendorf	€ 2.880,00
Ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Bentheim	€ 12.330,00
Ev.-luth. Kirchengemeinde Brögbern	€ 5.720,00
Ev.-luth. Kirchengemeinde Dalum	€ 9.250,00
Ev.-luth. Kirchengemeinde Dörpen	€ 4.280,00
Ev.-luth. Kirchengemeinde Emlichheim	€ 7.600,00
Ev.-luth. Kirchengemeinde Emsbüren-Salzbergen	€ 3.750,00
Ev.-luth. Kirchengemeinde Haren	€ 4.720,00
Ev.-luth. Kirchengemeinde Haselünne	€ 7.950,00
Ev.-luth. Kirchengemeinde Herzlake	€ 6.590,00
Ev.-luth. Kirchengemeinde Hoogstede	€ 3.070,00
Ev.-luth. Kirchengemeinde Lathen	€ 0,00
Ev.-luth. Johannes-Kirchengemeinde Lingen	€ 0,00
Ev.-luth. Kreuz-Kirchengemeinde Lingen	€ 11.690,00
Ev.-luth. Trinitatis-Kirchengemeinde Lingen	€ 6.870,00
Ev.-luth. Bethlehem-Kirchengemeinde Meppen	€ 8.790,00
Ev.-luth. Gustav-Adolf-Kirchengemeinde Meppen	€ 5.770,00
Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuenhaus	€ 5.000,00
Ev.-luth. Christus- und Kreuz-Kirchengemeinde Nordhorn	€ 33.800,00
Ev.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Nordhorn	€ 21.130,00
Ev.-luth. Kirchengemeinde Papenburg	€ 12.520,00
Ev.-luth. Kirchengemeinde Schüttorf	€ 1.880,00
Ev.-luth. Kirchengemeinde Sögel	€ 0,00
Ev.-luth. Kirchengemeinde Spelle	€ 0,00
Ev.-luth. Kirchengemeinde Twist	€ 5.590,00
Ev.-luth. Kirchengemeinde Veldhausen	€ 6.990,00
Ev.-luth. Kirchengemeinde Werlte	€ 11.840,00

6.3 Der Ausgleichsbetrag ist ein zweckfreier Ertrag der oder des Zuweisungsberechtigten.

7. Personalgrundzuweisung

7.1 Die Ev.-luth. Kreuz-Kirchengemeinde Lingen erhält eine Personalgrundzuweisung in Höhe der tatsächlichen Personalaufwendungen des bei der Kirchengemeinde angestellten Kirchenmusikers mit B-Kirchenmusikprüfung (Kirchenkreiskantor).

7.2 Die Personalgrundzuweisung ist ein für diesen Zweck gebundener Ertrag der Zuweisungsberechtigten.

8. Verwaltungsverfahren

8.1 [1]Das Kirchenkreisamt nimmt die nach diesen Richtlinien erforderlichen Berechnungen vor. [2]Der Kirchenkreisvorstand ist entsprechend über die Ergebnisse zu informieren.

8.2 [1]Die Höhe der Grundzuweisung wird dem Zuweisungsberechtigen durch Verwaltungsakt mitgeteilt, der vom Kirchenkreisvorstand erlassen wird. [2]Der Kirchenkreisvorstand kann das Kirchenkreisamt mit dieser Verwaltungsaufgabe beauftragen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2017 in Kraft und sind erstmals auf die Grundzuweisungen für das Haushaltsjahr 2017 anzuwenden.